

Martin Studer

## Nachteilsausgleich in der Mittelschule

Über die Zusammenarbeit von Mittelschulen und Bildungsdirektion im Kanton Zürich

### Zusammenfassung

*Im Kanton Zürich haben sich Vertreterinnen und Vertreter der Mittelschulen sowie Verantwortliche der Bildungsdirektion (Mittelschul- und Berufsbildungsamt sowie Amt für Jugend und Berufsberatung) in einer Austauschgruppe Nachteilsausgleich zusammengefunden. Ein Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen sind zwei Ablaufschemata zum Verfahren des Nachteilsausgleichs für den Unterricht und für Aufnahmeprüfungen. Darüber hinaus stehen die beiden Seiten in sporadischem Kontakt, um dringende Fragen zu klären. In diesem Beitrag werden das Ablaufschema zum Nachteilsausgleich im Unterricht sowie vier Einzelfälle, ihre Klärung und die daraus resultierenden Konsequenzen vorgestellt.*

### Résumé

*Dans le canton de Zurich, des représentants des écoles du degré secondaire II et des responsables de la Direction de l'instruction publique (de l'office de la formation secondaire et professionnelle ainsi que de l'office de la jeunesse et l'orientation professionnelle) se sont réunis pour former un groupe d'échange sur le thème de la compensation des désavantages. L'un des résultats obtenus suite aux efforts entrepris conjointement consiste en deux schémas de procédure qui portent sur la compensation des désavantages dans le contexte de l'enseignement et des examens d'admission. De plus, les acteurs des deux parties ont aussi des contacts sporadiques lorsqu'il s'agit de régler des questions urgentes. La contribution suivante présente le schéma de procédure portant sur la compensation des désavantages dans le cadre de l'enseignement, et expose quatre cas individuels, la manière dont ils ont été traités et les conséquences qui en ont résulté.*

Im Zusammenhang mit Nachteilsausgleich (NA) sind die Mittelschulen und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt des Kantons Zürich mit Situationen konfrontiert, die auf unterschiedliche Weise herausfordern: Eltern lassen ihre Kinder zum Teil bei nicht anerkannten Institutionen abklären, Schulen möchten Lehrpersonen für besonderen Aufwand entschädigen oder es fehlen in bestimmten Regionen Therapieplätze. In all diesen Fällen setzt eine angemessene Reaktion auf die Bedürfnisse von Schülerrinnen und Schülern, Lehrpersonen, Eltern und Schulleitungen voraus, dass die Mittelschulen und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt miteinander kommunizieren und gemeinsam nach Lösungen suchen. Eine

konkrete Folge dieser Zusammenarbeit sind die «Richtlinien über die Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen an kantonalen Mittelschulen»<sup>1</sup>, die im Jahr 2011 von der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen des Kantons Zürich verabschiedet und drei Jahre später angepasst worden sind. Diese Richtlinien bilden die Grundlage für die Gewährung von Nachteilsausgleich an zürcherischen Mittelschulen. Weil in der Praxis immer wieder Situationen vorkommen, in denen Fragen aufgeworfen werden, arbeiten seit dem Frühjahr

<sup>1</sup> vgl. [www.zentraleaufnahmeprüfung.ch](http://www.zentraleaufnahmeprüfung.ch) → Weitere Informationen → Nachteilsausgleich [Zugriff am 07.09.2017].

2016 das Amt für Jugend und Berufsberatung, das Mittelschul- und Berufsbildungsamt sowie verschiedene Vertreterinnen und Vertreter der Mittelschule in einer Austauschgruppe Nachteilsausgleich zusammen (vgl. Abb. 1).

Als erste konkrete Handreichung für die Praxis hat die Austauschgruppe Nachteilsausgleich zwei Ablaufschemata entwickelt, die den Prozess des Nachteilsausgleichs systematisch zu erfassen versuchen. Das eine betrifft den Nachteilsausgleich im Schulalltag<sup>2</sup>, das andere zielt auf das Verfahren bei der Aufnahmeprüfung. Im Folgenden wird das Ablaufschema für den Unterricht vorgestellt (vgl. Abb. 2, die Nummerierung bezeichnet den Prozess, der in der Mehrheit der Fälle durchlaufen wird).

<sup>2</sup> Prüfungen im Unterrichtsaltag und die Maturitätsprüfungen sind dadurch ebenfalls abgedeckt.

### Ablaufschema für das Verfahren zum Nachteilsausgleich im Unterricht

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Nachteilsausgleich an einer zürcherischen Mittelschule sind ein formelles Gesuch an die Schulleitung, ein Gutachten einer anerkannten Abklärungsstelle, Empfehlungen dieser Abklärungsstelle für Nachteilsausgleichsmassnahmen sowie – sofern sinnvoll und möglich – eine Therapie. Der Anstoß für die Aufnahme des Verfahrens kann von der Schülerin/dem Schüler beziehungsweise den Eltern oder von einer Lehrperson ausgehen, die beispielsweise den Verdacht auf eine Teilleistungsstörung<sup>3</sup> äus-

<sup>3</sup> Mit dem Begriff Teilleistungsstörung werden hier verschiedene sensorische, kognitive oder motorische Leistungsausfälle bei durchschnittlicher oder überdurchschnittlicher Intelligenz bezeichnet. Gemeint sind beispielsweise: Lese-Rechtschreibstörung (Legasthenie, Dyslexie), Rechenstörung (Dyskalkulie), Sprachentwicklungsstörung oder auditive Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung.

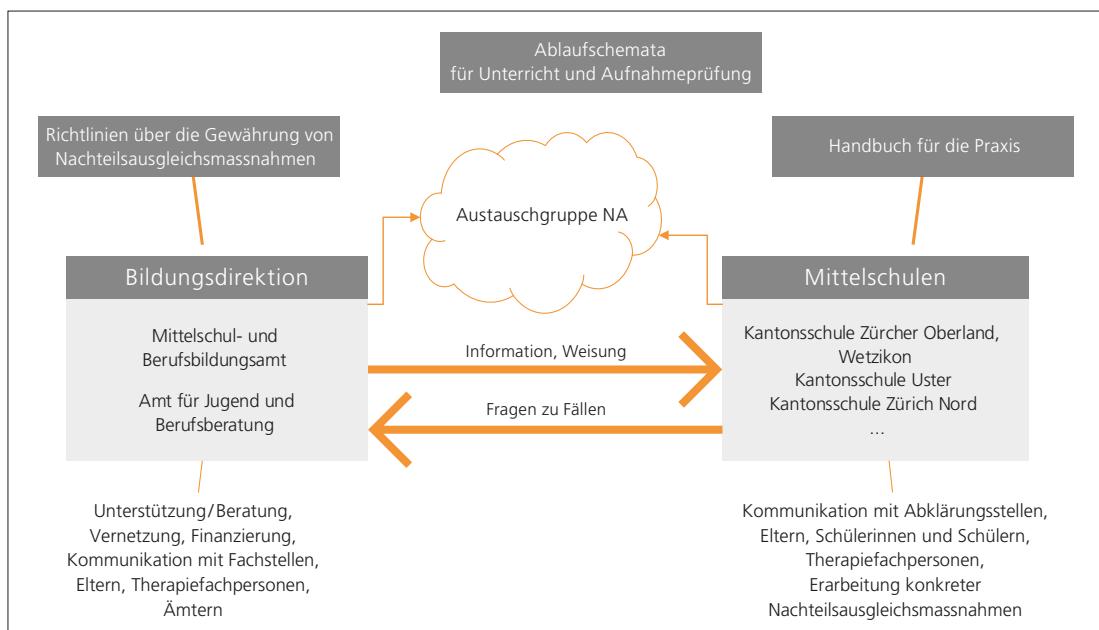


Abbildung 1: Übersicht über die Institutionen und Instrumente für Nachteilsausgleich im Kanton Zürich

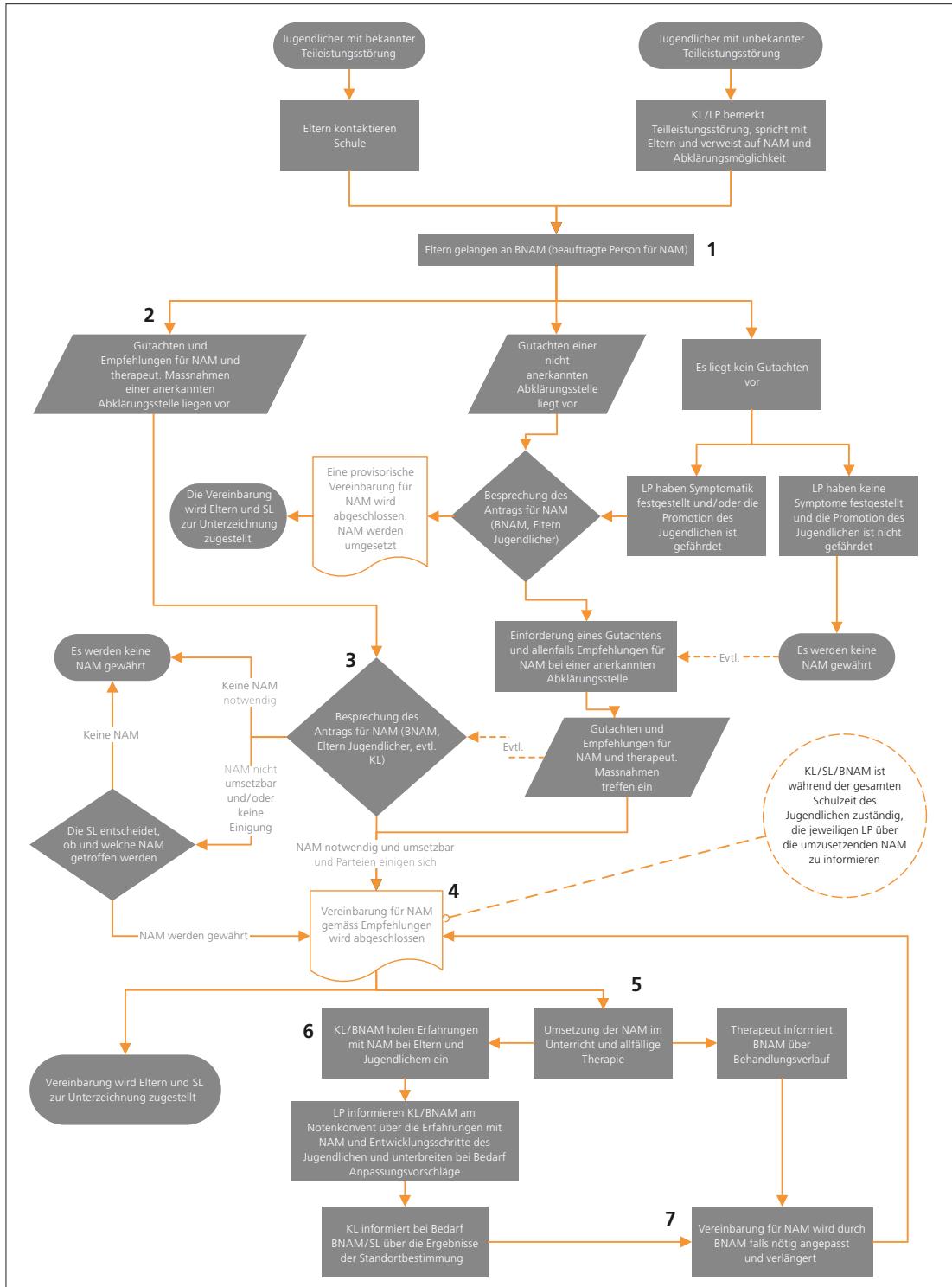


Abbildung 2: Ablaufschema Nachteilsausgleich an Mittelschulen (Quelle: Austauschgruppe Nachteilsausgleich Kanton Zürich)

sert. Als Erstes nehmen meistens die Eltern Kontakt mit der bzw. dem Beauftragten für Nachteilsausgleichsmassnahmen auf.

Liegen bereits ein Gutachten einer anerkannten Abklärungsstelle sowie Empfehlungen dieser Abklärungsstelle für Nachteilsausgleichsmassnahmen vor, kann sofort mit der Bearbeitung des Antrags begonnen werden. Die beauftragte Person für Nachteilsausgleichsmassnahmen prüft das Gutachten, klärt ab, welche Möglichkeiten die Mittelschule hat, um auf die Bedürfnisse der Schülerin/des Schülers zu reagieren, und lädt Eltern und Schülerin/Schüler zu einer Besprechung an die Schule ein.

Gibt es noch kein Gutachten, das eine Teilleistungsstörung oder eine Behinderung diagnostiziert, oder nur ein Gutachten einer nicht anerkannten Abklärungsstelle, kann eine provisorische Vereinbarung von Nachteilsausgleichsmassnahmen abgeschlossen werden. Zugleich ist ein Gutachten einer anerkannten Abklärungsstelle einzufordern. Die Vereinbarung provisorischer NA-Massnahmen ist allerdings davon abhängig zu machen, ob die Lehrpersonen die angegebene Symptomatik/Problematik auch festgestellt haben und/oder ob die Promotion der Schülerin/des Schülers gefährdet ist. Selbstverständlich wird auch die provisorische Vereinbarung von NA-Massnahmen mit den Eltern und der/dem Jugendlichen besprochen.

Normalerweise können sich die beauftragte Person für Nachteilsausgleichsmassnahmen, die Eltern, die Schülerin/der Schüler sowie eine allenfalls hinzugezogene Fachperson bei der Besprechung des Antrags auf die Festlegung konkreter NA-Massnahmen einigen. Daraufhin werden diese den Eltern und der Schulleitung zur Unterzeichnung vorgelegt und umgesetzt. Gibt es keine Einigung, entscheidet die Schulleitung, ob und welche NA-Massnahmen in

Kraft treten sollen. Nach einem vereinbarten Zeitraum (zum Beispiel nach der Probezeit oder am Ende des Schuljahrs) werden die getroffenen Massnahmen überprüft, allenfalls angepasst und in einer neuen, von allen Beteiligten unterzeichneten Vereinbarung festgehalten. Alle Lehrpersonen, die die betreffende Schülerin bzw. den betreffenden Schüler unterrichten, werden dann über die realisierenden Massnahmen informiert.

Wichtig ist, dass für die Jugendlichen und die Eltern während der gesamten Schulzeit eine Ansprechperson vorhanden ist, die für den NA zuständig ist. Nach Auslandaufenthalten, bei Übertritten von der Unterstufe in die Maturitätsstufe oder bei Repetitionen, die alle mit einem Eintritt in eine neue Klasse verbunden sind, stellt diese Person den Informationsfluss sicher.

### Herausfordernde Einzelfälle

Bei den oben in aller Kürze skizzierten Fallbeispielen hilft das vorgestellte Ablaufschema nur bedingt. Solche Situationen zeigen, dass eine spontane Zusammenarbeit zwischen Bildungsdirektion und Schule unabdingbar ist. Nehmen wir uns vier Fälle einzeln vor:

- A. Eine Mutter lässt ihren Sohn bei einer Institution abklären, die zwar einen sehr guten Ruf geniesst, aber vom Kanton nicht anerkannt ist, und beantragt dann einen Nachteilsausgleich.

Die beauftragte Person für Nachteilsausgleichsmassnahmen der Mittelschule gerät hier in eine unangenehme Situation: Einerseits legt der Kanton fest, von welchen Abklärungsstellen Gutachten akzeptiert werden. In diesem Fall dürfte das vorgelegte Gutachten nicht angenommen werden, da die Institution zwar einen sehr guten Ruf hat,

jedoch vom Kanton nicht anerkannt ist. Andererseits ist es aus verschiedenen Gründen nicht vernünftig, kurz nacheinander zweimal abzuklären, ob eine Teilleistungsstörung vorliegt. Die beauftragte Person für Nachteilsausgleichsmassnahmen nimmt deshalb mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt Kontakt auf und fragt nach, ob es eine Möglichkeit gebe, das Gutachten anzuerkennen. Die Antwort ist folgende: Ein Nachteilsausgleich soll vorerst auf provisorischer Basis gewährt werden und die Eltern des Schülers sollen das Privatgutachten von einer anerkannten Fachstelle prüfen lassen, ohne dass alle Abklärungen und Tests noch einmal durchgeführt werden müssen. Die Eltern haben so zwar einen zusätzlichen Aufwand zu bewältigen, aber ein NA ist möglich.

Es erklärt sich von selbst, dass solche Fälle mit ausreichender Information der Lehrpersonen und der Elternschaft weniger häufig auftreten werden. An Orientierungsabenden und auf der Homepage der Schule sollte deshalb offensiv über die Bedingungen für Nachteilsausgleich informiert werden.

- B. Die Schulleitung einer Mittelschule beantragt beim Kanton, den Zeitaufwand einer Lehrerin, die für eine Schülerin mit einer Sehbehinderung besondere Unterrichtsmaterialien anfertigen musste, finanziell zu entschädigen.

Dieses Anliegen trifft beim Mittelschul- und Berufsbildungsamt ein. Präzedenzfälle gibt es noch keine. Der Leiter der Abteilung Prävention und Sicherheit muss deshalb verschiedene Fragen klären: Was gehört alles zum Aufgabenbereich von Lehrpersonen an einer Mittelschule, die eine Schülerin / einen Schüler mit einer Behinderung unterrichten? Was ist innerhalb der üblichen Unter-

richtsvorbereitungen zu leisten? Was geht über das allgemein übliche Mass an Vorbereitungsaufwand hinaus? Wer finanziert einen solchen Zusatzaufwand? Die Antwort an die Schulleitung der Mittelschule ist folgende: Eine Entlastung direkt über das Mittelschul- und Berufsbildungsamt ist nicht möglich. Mit der Invalidenversicherung (IV) wurde aber ausgehandelt, dass diese einen solchen Zusatzaufwand auf Antrag hin finanzieren kann.

Die Grenzen des Aufwandes, der mit der Gewährung von Nachteilsausgleich verbunden ist, sind nach wie vor nicht klar abgesteckt. Da diese je nach Situation variieren, wird es wohl auch nicht möglich sein, allgemeingültige Regelungen zu formulieren. Es wird weiterhin nötig sein, dass sich Schulleitungen und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt im Einzelfall über allfällige Entlastungen austauschen.

- C. Eltern finden keinen Therapieplatz für ihre Tochter, die eine Lese-Rechtschreibstörung hat, und wenden sich empört an den Beauftragten für Nachteilsausgleichsmassnahmen der Mittelschule.

Dieses Problem geht auf die in den Richtlinien des Kantons festgelegte Bedingung zurück, dass bei einer Lese-Rechtschreibstörung (LRS) nur dann ein NA gewährt werden kann, wenn die Schülerinnen und Schüler eine LRS-Therapie besuchen (in der Regel sind das 20–40 Sitzungen). Diese Therapie hat das Ziel, die Kompetenzen im Lesen und (Recht-)Schreiben zu verbessern und die Schülerinnen und Schüler so gut wie möglich mit Strategien auszustatten, die den Umgang mit ihrer Störung erleichtern.

Was ist nun zu tun, wenn die Schülerin

im vorliegenden Beispiel keinen Therapieplatz bekommt? Die zuständige Person für Nachteilsausgleichsmassnahmen der betroffenen Schule richtet diese Frage an das Amt für Jugend und Berufsberatung. Die Antwort: Der Nachteilsausgleich kann trotzdem gewährt werden; die Eltern sollen ihre Tochter aber bei einer LRS-Therapeutin auf eine Warteliste setzen lassen. Wenn Eltern das Kind anderswo zur Therapie schicken wollen, dürfen sie das – der Kanton bezahlt aber nur diejenigen Therapeutinnen und Therapeuten, die bei ihm unter Vertrag stehen.

Positiv an dieser Lösung ist die pragmatische Haltung (ein NA ist trotzdem möglich), wenig erfreulich ist jedoch die Tatsache, dass die Schülerin eine Wartefrist in Kauf nehmen muss. Gerade dann, wenn festgestellt worden ist, dass sie eine besondere Unterstützung benötigt, ist ja ein Verharren im Status quo besonders unangenehm. Je früher unterstützende Massnahmen ergriffen werden können, desto rascher und besser kann die betroffene Schülerin von den Angeboten des Unterrichts profitieren. Dass Eltern, welche eine sofortige therapeutische Massnahme wünschen, diese selbst zu bezahlen haben, ist ebenfalls unschön. Solche Hindernisse führen bekanntlich zu einer unerwünschten Zweiklassengesellschaft.

Längerfristig gilt es dafür zu sorgen, dass für die Mittelschulen genügend geeignetes Fachpersonal zur Verfügung steht. Aus der Sicht der Mittelschule ist es denkbar, dass neben den dafür vorgesehenen Logopädinnen/Logopäden auch andere Fachpersonen mit entsprechender Qualifikation Therapien übernehmen (z. B. sonderpädagogisch geschulte Lehrpersonen, Fachpersonen der Germanistik mit linguistischem Schwerpunkt und didaktischer Ausbildung oder auch der Neuropsychologie sowie Lerntherapeutinnen/Lerntherapeu-

ten mit fachlicher und didaktischer Spezialisierung). Die Voraussetzung ist, dass die therapeutischen Fachpersonen nicht nur über fachliche Kompetenzen im fortgeschrittenen Rechtschreiberwerb, sondern auch über die Fähigkeit verfügen, auf die besondere Situation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu reagieren.

- D. Ein Vater erkundigt sich beim Beauftragten für Nachteilsausgleichsmassnahmen nach einem Nachteilsausgleich für seine Tochter, die einen Nervenzusammenbruch erlitten hat. Weitere Symptome sind Panikattacken, Erschöpfung und eine mittelgradig depressive Episode.

Nachteilsausgleich ist ein Instrument, mit dem Schülerinnen und Schüler trotz einer Behinderung oder Teilleistungsstörung ihren kognitiven Fähigkeiten entsprechend schulisch gefördert werden können. Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob von einer eigentlichen Behinderung im Sinne des Gesetzes ausgegangen werden kann.

Der Beauftragte für Nachteilsausgleichsmassnahmen richtet deshalb folgende Fragen an das Mittelschul- und Berufsbildungsamt: Kann bei einem solchen Erscheinungsbild ein NA gewährt werden? Oder wäre es besser, die Promotionsbedingungen ausser Kraft zu setzen (§13 Promotionsreglement<sup>4)</sup>) und eventuell

<sup>4</sup> Der §13 des Promotionsreglements lautet: «In besonderen Fällen kann der Klassenkonvent zugunsten der Schülerin oder des Schülers von §§ 9 bis 12 dieser Promotionsbestimmungen abweichen» (vgl. [www.bi.zh.ch](http://www.bi.zh.ch) → Mittelschul- und Berufsbildungsamt → Maturitätsschulen → Rechtliche Grundlagen → Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich [Zugriff am 07.09.2017]).

eine Auszeit zu bewilligen? Gemäss Mittelschul- und Berufsbildungsamt kann ein NA gewährt werden, falls die Beeinträchtigung längerfristig ist (sie gilt in diesem Fall als eine psychische Behinderung). Falls die Beeinträchtigung nur kurz- oder mittelfristig ist, kann von den Promotionsbedingungen abgewichen und/oder eine befristete Auszeit gewährt werden. Die Voraussetzung für alle Massnahmen ist ein Gutachten der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie.

Dass die Mittelschule in diesem Fall flexibel auf die Situation der betroffenen Schülerin reagieren kann, ist erfreulich. Und anhand dieses Einzelfalles lässt sich auch zeigen, dass NA nicht immer die passende Lösung ist.

### Zusammenarbeit von Mittelschulen und Bildungsdirektion – ein Fazit

Die Zusammenarbeit in Sachen Nachteilsausgleich zwischen den Mittelschulen und der Bildungsdirektion des Kantons Zürich ist in den vergangenen Jahren gut angelaufen. Der Kanton erfüllt mit den Richtlinien, der Liste anerkannter Abklärungsstellen und der Finanzierung gewisser sonderpädagogischer Massnahmen einen grundsätzlichen Regelungsbedarf. Auch die Ablaufschemata für die Verfahren des Nachteilsausgleichs im Unterricht und bei den Aufnahmeprüfungen haben diesen Effekt: Sie sind eine Richtschnur für die einzelnen Handlungsschritte. Dennoch brauchen die Mittelschulen einen Handlungsspielraum. Die beauftragte Person für Nachteilsausgleichsmassnahmen fungiert dabei als Vermittler zwischen den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler und den Möglichkeiten der Mittelschule. Der Nachteilsausgleich darf kein Verwaltungsakt werden. Er ist zwar juristisch begründet, aber immer eine (sonder-)pädago-

gische Massnahme, die an der Mittelschule vereinbart werden muss. Andererseits sollte es von Mittelschule zu Mittelschule keine allzu grossen Unterschiede in der Handhabung von Gesuchen um Nachteilsausgleich geben. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt und das Amt für Jugend und Berufsberatung können deshalb als Bindeglied zwischen den Schulen dienen und bei Anfragen aus den Schulen die Gleichbehandlung von NA-Gesuchen im Auge behalten. Die Mittelschulen ihrerseits haben die Möglichkeit, auf das Expertenwissen der Bildungsdirektion zurückzugreifen. In der Folge kann die Bildungsdirektion – abgeleitet von immer wieder auftauchenden Fragen – mit Weisungen oder Informationen auf die Bedürfnisse der Mittelschulen reagieren. Und in der Austauschgruppe Nachteilsausgleich können Fragen unkompliziert, ohne grösseren institutionellen Aufwand besprochen und geklärt werden.

Aktuell arbeiten zwei Vertreter von Zürcher Mittelschulen an einem Handbuch zum Thema «Nachteilsausgleich in der Mittelschule», in dem Leitlinien formuliert werden, die für die Praxis an den Mittelschulen hilfreich sein könnten.<sup>5</sup> Fragen und Herausforderungen im Umgang mit Nachteilsausgleich werden darin zwar nicht abschliessend beantwortet respektive bewältigt werden können, aber die Erfahrungen der Praxis und die Zusammenarbeit zwischen Mittelschulen und der Bildungsdirektion führen zu Antworten, welche durch das Handbuch einer grösseren interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.



*Martin Studer,  
lic. phil. I  
Gymnasiallehrer  
für Deutsch und  
Beauftragter für  
Nachteilsausgleichs-  
massnahmen  
Kantonsschule  
Zürcher Oberland  
Bühlstrasse 36  
8620 Wetzikon  
martin.studer@  
kzo.ch*

<sup>5</sup> Ansprechpersonen: Martin Studer (martin.studer@kzo.ch) und Daniel Kunz (daniel.kunz@kzn.ch). Beide sind Mitglied der Austauschgruppe Nachteilsausgleich.